

Satzung der Gertruden - Stiftung zu Uelzen

P r ä a m b e l

Der Bürger Hans Holtsche errichtete im Jahre 1535 ein Testament. Dieses Testament führte zur Gründung der Gertruden-Stiftung, einer selbständigen Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Ursprünglich hatte die Stiftung neben ihrer Hauptaufgabe, die Gertruden-Kapelle zu unterhalten, die Aufgabe, aus den Erträgen jährlich 12 Arme zu unterstützen, ein Stipendium an einen Bürgerssohn und ggf. einen Brautschatz für eine Jungfrau zu gewähren.

Die Einnahmen reichen nur noch für die Unterhaltung der historischen Kapelle aus. Die übrigen Aufgaben können daher - zurzeit - nicht mehr berücksichtigt werden.

Mit der nachfolgenden Satzung soll der Wille des Stifters weiterhin erfüllt werden.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

"Gertruden-Stiftung zu Uelzen".

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Uelzen.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist in erster Linie die Unterhaltung der Gertruden-Kapelle. Sofern weitere Mittel vorhanden sind, die nicht zur laufenden Unterhaltung der Gertruden-Kapelle und Verwaltung der Stiftung benötigt werden und des weiteren eine Rücklage für größere Instandsetzungsvorhaben sowie eine freie Rücklage nach § 3 Abs. 2 gebildet wurde, soll zusätzlich die Unterstützung von Armen und Gewährung eines Stipendiums an einen Bürgerssohn und ggfs. eines Brautschatzes für eine Jungfrau erfolgen.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus der Gertruden-Kapelle mit Grundstück und Einrichtung.

(2) Die nach Abzug der Kosten verbleibenden Erträge des Vermögens sollen alljährlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Das gilt auch für sonstige Einnahmen und Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Für größere vorzusehende Instandsetzungsarbeiten an der Gertruden-Kapelle oder für die Erneuerung der Einrichtung dieser Kapelle können Rücklagen in angemessenem Umfang aus den laufenden Erträgen angesammelt werden. Im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen (§ 58 Nr. 7 a Abgabenordnung) kann der Stiftungsvorstand von einem Teil der Erträge eine freie Rücklage bilden. Spätestens alle 5 Jahre entscheidet der Vorstand über die Verwendung der Rücklage. Sie kann entweder zum Stiftungsvermögen genommen oder für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (3) Das gesamte Vermögen der Stiftung ist als Zweckvermögen im Sinne der steuerlichen Bestimmungen anzusehen.

§ 4 Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Die Rücklagenbestände der Stiftung sind bis zu ihrer satzungsgemäßen Verwendung bei einer deutschen Großbank, öffentlichen Sparkasse oder einer Genossenschaftsbank in den nach § 54 a VAG zulässigen Anlageformen mündelsicher und ertragbringend anzulegen.
- (2) Freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7 a Abgabenordnung sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Das Stiftungsvermögen darf in Grundstücken angelegt werden.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet. Entsprechend dem Willen des Stifters setzt sich der Vorstand aus
- a) einem Ratsmitglied, welches der Rat der Stadt Uelzen für eine Ratsperiode ernannt; sowie
 - b) einem Mitglied des Kirchenvorstandes von St. Marien zu Uelzen, welches der Kirchenvorstand für eine Wahlperiode des Kirchenvorstandes ernannt; u
 - c) einem frommen Bürger, den der bestehende Stiftungsvorstand für 6 Jahre bestimmt;
- zusammen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer christlichen Kirche und in ihrer Mehrzahl der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers angehören.
- (2) Der Vorstand wählt sich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seinen Reihen und bestimmt, wer von den Vorstandsmitgliedern die Rechnung führt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so bestellt das nach Abs. 1 zuständige Organ unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen.
- (5) Sitzungen werden vom Vorstand nach Bedarf abgehalten. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Vertreter, bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzung, lädt dazu ein und führt den Vorsitz. In jedem Geschäftsjahr hat mindestens eine Vorstandssitzung stattzufinden, in der der Haushaltsplan beschlossen wird. Der Stiftungsvorstand muss vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes schriftlich beantragen.
- (6) Zwischen der Einberufung und der Sitzung soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, wenn nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist bedingen. Die

Einberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt schriftlich mit Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände.

- (7) Über die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder von seinem Vertreter zu unterschreiben ist. Die abwesenden Vorstandsmitglieder sind von den Beschlüssen in Kenntnis zu setzen. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (8) Die Bestellung des Vorstandes und etwaige Veränderungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit sein Stellvertreter. Der Vorstand kann einen gültigen Beschluss nur fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Wenn der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Vertreter eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit anerkennt, kann ein Vorstandsbeschluss auch auf schriftlichem Wege erfolgen.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Stiftungsvorstand steht die Leitung und Verwaltung der Stiftung und die Beschlussfassung über alle ihre Angelegenheiten zu.
- (2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 8

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Stiftung ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Rechnungsführer eine Jahresrechnung und legt sie den anderen Vorstandsmitgliedern zur Genehmigung vor.

§ 9

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung müssen in Abweichung von § 6 Abs. 1 dieser Satzung einstimmig gefasst werden. Sie werden erst dann wirksam, wenn sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung fällt ihr restliches Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an eine andere rechtsfähige Stiftung, die es im Sinne dieser Satzung zu unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Aufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde, der Bezirksregierung Lüneburg, verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 19.12.1966 außer Kraft.

Uelzen, den 12. August 1998

Der Vorstand der Gertruden-Stiftung

König
Vorsitzender

Mocek
Mitglied

Ahnert
Mitglied

Genehmigung

Die vom Vorstand der Gertruden-Stiftung in der Sitzung vom 25.08.1998 beschlossene Neufassung der Stiftungssatzung genehmige ich – soweit der Zweck geändert worden ist – nach § 7 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Satz 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBl. S. 119) in der Fassung des Gesetzes vom 20.12.1985 (Nds. GVBl. S. 609)

Lüneburg, den 01.10.1998

Bezirksregierung Lüneburg
- 301.5-11741/9 -

Im Auftrage:
(LS)
gez. Unterschrift

Genehmigung

Die vom Vorstand der Gertruden-Stiftung in der Sitzung vom 25.8.1998 beschlossene Neufassung der Stiftungssatzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.7.1968 (Nds. GVBl. S. 119) in der Fassung des Gesetzes vom 20.12.1985 (Nds. GVBl. S. 609) unter Bezugnahme auf §§ 1 und 3 des Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 18.12.1973 (Kirchl. Amtsblatt S. 20) genehmigt

Hannover, den 09.10.1998

EV.-Luth. Landeskirche Hannovers
Das Landeskirchenamt
- 713 560 III 7, 15a -

In Vertretung:
(LS)
gez. Unterschrift